

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1324

Oensingen: Teilzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung „Aegertenweg“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan und den Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung „Aegertenweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 733 vom 3. April 2002 wurde die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Oensingen genehmigt. Das Gebiet bestehend aus den nördlichen Teilen der Grundstücke GB Oensingen Nrn. 463, 464, 471, 472, 475 und 476 wurde dabei der Reservezone zugewiesen. Diese zusammenhängende Fläche befand sich zuvor in der Bauzone. Das Verwaltungsgericht hiess mit Urteil VWBES.2002.101 vom 9. September 2002 eine Beschwerde teilweise gut und hob den RRB Nr. 733 vom 3. April 2002 partiell auf. Es legte insbesondere folgende Punkte fest:

- Die Zonierung der Parzellen GB Oensingen Nrn. 463, 464, 471, 472, 475 und 476 wurde aufgehoben.
- GB Oensingen Nr. 471 sei durch die Gemeinde der Bauzone zuzuweisen.
- Der Aegertenweg sei so zu erstellen, wie er im alten Erschliessungsplan Teil Mitte (RRB Nr. 1569 vom 3. Mai 1993) vorgesehen war.

Die überarbeitete Zonierung und die Erschliessung des Gebietes Aegertenweg wurden seither mehrmals öffentlich aufgelegt, aufgrund von Beschwerden aber nicht genehmigt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (Nr. 2006/17) einigten sich die Parteien anlässlich einer Begehung vor Ort auf die nun vorliegende Erschliessungslösung. Das Beschwerdeverfahren (Nr. 2006/17) betreffend der ursprünglichen Pläne konnte nach der öffentlichen Auflage der vorliegenden Pläne mit Entscheid des Bau- und Justizdepartementes vom 2. April 2009 als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Der Aegertenweg ist ab der Schlossstrasse als öffentliche Erschliessungsstrasse in Form einer 4.2 m breiten Sackgasse mit Wendepplatz und einem Baulinienabstand von 4.0 m vorgesehen. Die Erschliessung der westlich des Wendepplatzes liegenden Grundstücke GB Oensingen Nrn. 463 und 464 hat ebenfalls über den Aegertenweg zu erfolgen. In seiner westlichen Hälfte ist der Aegertenweg mit strassenraumgestalterischen Massnahmen zu versehen.

Die nördlich des Aegertenweges liegenden Grundstücksbereiche von GB Oensingen Nrn. 463, 464 und 471 werden der Wohnzone Hang unten (WHU) zugeteilt (insgesamt 4'220 m²), während die südlich der Sackgasse liegenden Parzellenbereiche von GB Oensingen Nrn. 463, 464, 471 und 475 der Kernzone Ortsbild (K Ob) zugewiesen werden (insgesamt 3'318 m²). Das Grundstück GB Oensingen Nr. 476 wird mit einer Fläche von 343 m² der 3-geschossigen Geschäftszone (Gs 3) zugeordnet.

Die öffentliche Auflage der nun vorliegenden Pläne erfolgte in der Zeit vom 19. Februar 2009 bis 23. März 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die beiden Pläne am 16. Februar 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan und der Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung "Aegertenweg" der Einwohnergemeinde Oensingen werden genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ku/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 2 gen. Teilzonenpläne und 4 gen. Strassen- und Baulinienpläne (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Teilzonenplan und Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung „Aegertenweg“)